



Gemeindewerke Telfs Ges.m.b.H.
Bahnhofstraße 40
A-6410 Telfs

T +43 (0)5262 62330
F +43 (0)5262 62330 1626
E office@gwtelfs.at
I www.gwtelfs.at

KANALORDNUNG

Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die Abteilung Kanalwerk
der Gemeindewerke Telfs Ges.m.b.H.

Präambel:

Die Generalversammlung der Gemeindewerke Telfs Ges.m.b.H. hat in der 16. Generalversammlung am 06.12.2007 nachfolgende Kanalordnung auf der Grundlage des Tiroler Kanalgesetzes 2000 (TiKG 2000), §4 LGBl Nr. 1/2001 beschlossen:

1. Anschlussbereich

Der horizontale Abstand zwischen der Achse des jeweiligen öffentlichen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches beträgt 100 m.

2. Anschlusspflicht

- (1) In die öffentliche Kanalisation sind alle Abwässer i.S. des TiKG 2000, §2 Abs. (1), einzuleiten.
- (2) In den Gebieten Wasserwaal und Kapf sind zusätzlich zu den Abwässern auch die Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation einzuleiten. Darüber hinaus kann die Gemeindewerke Telfs Ges.m.b.H. auch in anderen Gemeindegebieten die Einleitung von Niederschlagswässern vorschreiben bzw. untersagen.
- (3) Besteht für die Ableitung der Abwässer kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeindewerke Telfs GesmbH die künstliche Hebung und Ableitung der Abwässer durch den Eigentümer verlangen.

3. Trennstelle (siehe Beilage 1)

- (1) Trennstelle ist die Schnittstelle zwischen der privaten Entwässerungsanlage und dem Anschlusskanal oder Sammelkanal der öffentlichen Kanalisation.
- (2) Als Trennstelle gilt jene gedachte Schnittfläche, welche in den in Abs. 5 bis 8 bezeichneten räumlichen Bereichen durch den Querschnitt des Anschlusskanals verläuft.
- (3) Die Trennstelle bildet die Grenze des Zuständigkeitsbereiches (Errichtung, Betrieb, Instandhaltung) zwischen öffentlicher und privater Kanalanlage.
- (4) Den Anschlusskanal von der Trennstelle bis zum öffentlichen Sammelkanal errichtet die Gemeindewerke Telfs Ges.m.b.H.
- (5) Liegt das zu entwässernde **Grundstück direkt angrenzend** an eine öffentliche Verkehrsfläche, in welcher ein **Sammelkanal** verläuft, so wird die Trennstelle grundsätzlich mit höchstens 1 m innerhalb des Grundstückes, gemessen von der

Grundstücksgrenze, definiert. Für die Art der Ausbildung des Anschlusses kommen grundsätzlich zwei Möglichkeiten in Betracht:

a) Anschluss an Sammelkanal in Wartungsschacht:

Der öffentliche Anschlusskanal verläuft vom Wartungsschacht des Sammelkanals bis zur Trennstelle.

b) Anschluss an Sammelkanal als „Blindanschluss“:

Der öffentliche Anschlusskanal verläuft von einem Abzweiger bis zur Trennstelle. In diesem Fall hat der Anschlusswerber unmittelbar hinter der Trennstelle einen Wartungsschacht auf eigene Kosten zu errichten.

(6) Verläuft der Sammelkanal **außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen**, z.B. auch auf **Privatgrund**, so liegt die Trennstelle jeweils in einem Abstand von höchstens 1 m von der Rohrachse des Sammelkanals. Hinsichtlich der Art des Anschlusses der privaten Entwässerungsanlage gilt Abs. 5 lit. a und b sinngemäß.

(7) Grenzt ein Grundstück **nicht** direkt an eine öffentliche Verkehrsfläche, in welcher ein Sammelkanal verläuft, so liegt die Trennstelle auf dem dieser Verkehrsfläche unmittelbar angrenzenden Grundstück und zwar in einem Abstand von höchstens 1 m innerhalb des anzuschließenden Grundstückes, gemessen von der Grundstücksgrenze.

(8) Befindet sich das zu entwässernde **Objekt** direkt an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche, so gilt als Trennstelle die Außenseite der Kellermauer. In diesem Fall ist für ein entsprechendes Putzstück in der Grundleitung zu sorgen. Der öffentliche Anschlusskanal verläuft vom Wartungsschacht / Abzweiger bis zur Trennstelle. Sind etwaige Regenrohranschlusskanäle mangels einer anderen technischen Anschlussmöglichkeit zur Gänze im Gehweg- oder Straßenbereich angeordnet, so liegt die Trennstelle beim jeweiligen Aufstandsbogen des Fallrohres.

4. Benützung von Fremdgrund

Bewilligungen für die Benützung von Fremdgrund hat der Eigentümer der anschlusspflichtigen Anlage selbst einzuholen. Diese Bewilligung hat auch den Bereich vom öffentlichen Kanal (Sammelkanal) bis zur Trennstelle zu beinhalten.

5. Anschlussvertrag

Der Eigentümer einer anschlusspflichtigen Entwässerungsanlage hat mit der Gemeindewerke Telfs Ges.m.b.H. einen schriftlichen Vertrag über den Anschluss der Anlage an die öffentliche Kanalisation abzuschließen. Es wird ausdrücklich auf den §8 des Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 hingewiesen.

6. Inkrafttreten

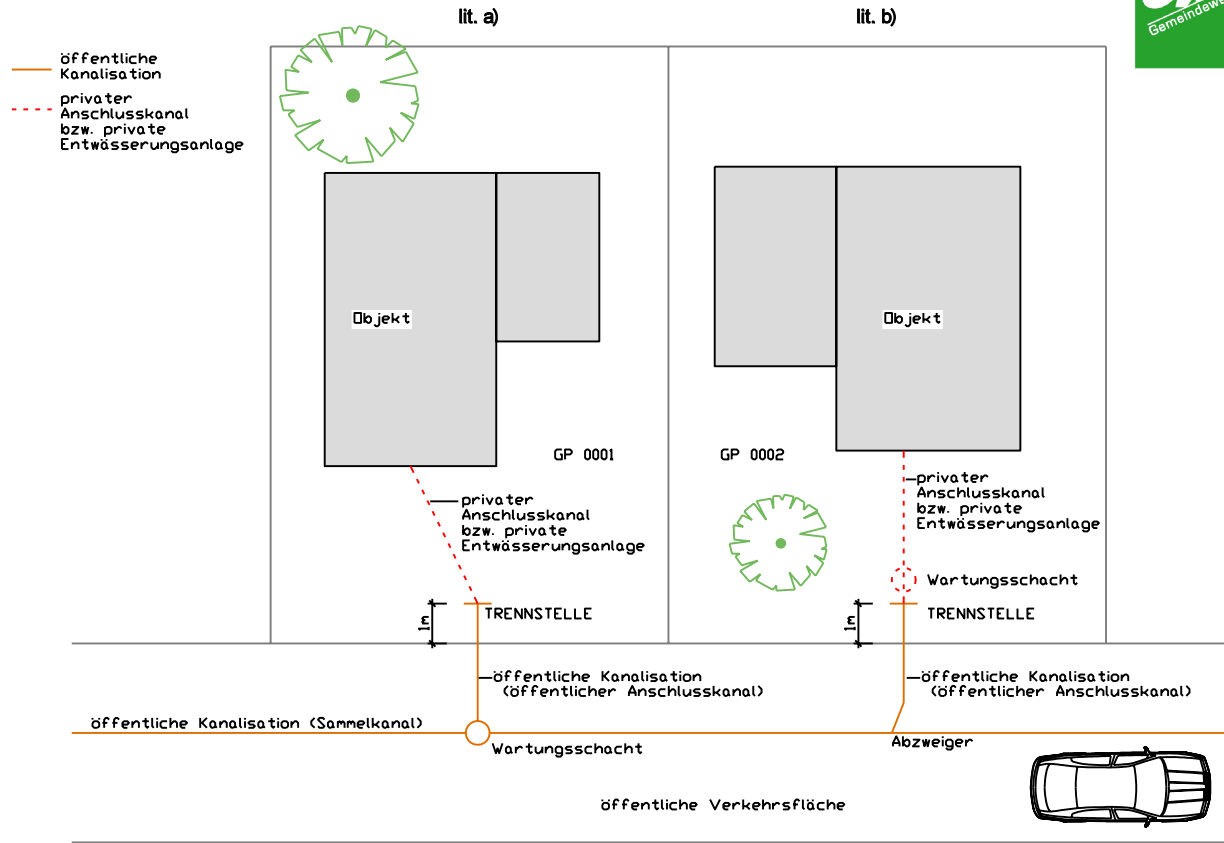
Diese Kanalordnung tritt mit 01.01.2008 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt wird die bisherige Kanalordnung außer Kraft gesetzt.

Telfs, am 06.12.2007

Vorsitzender der Generalversammlung

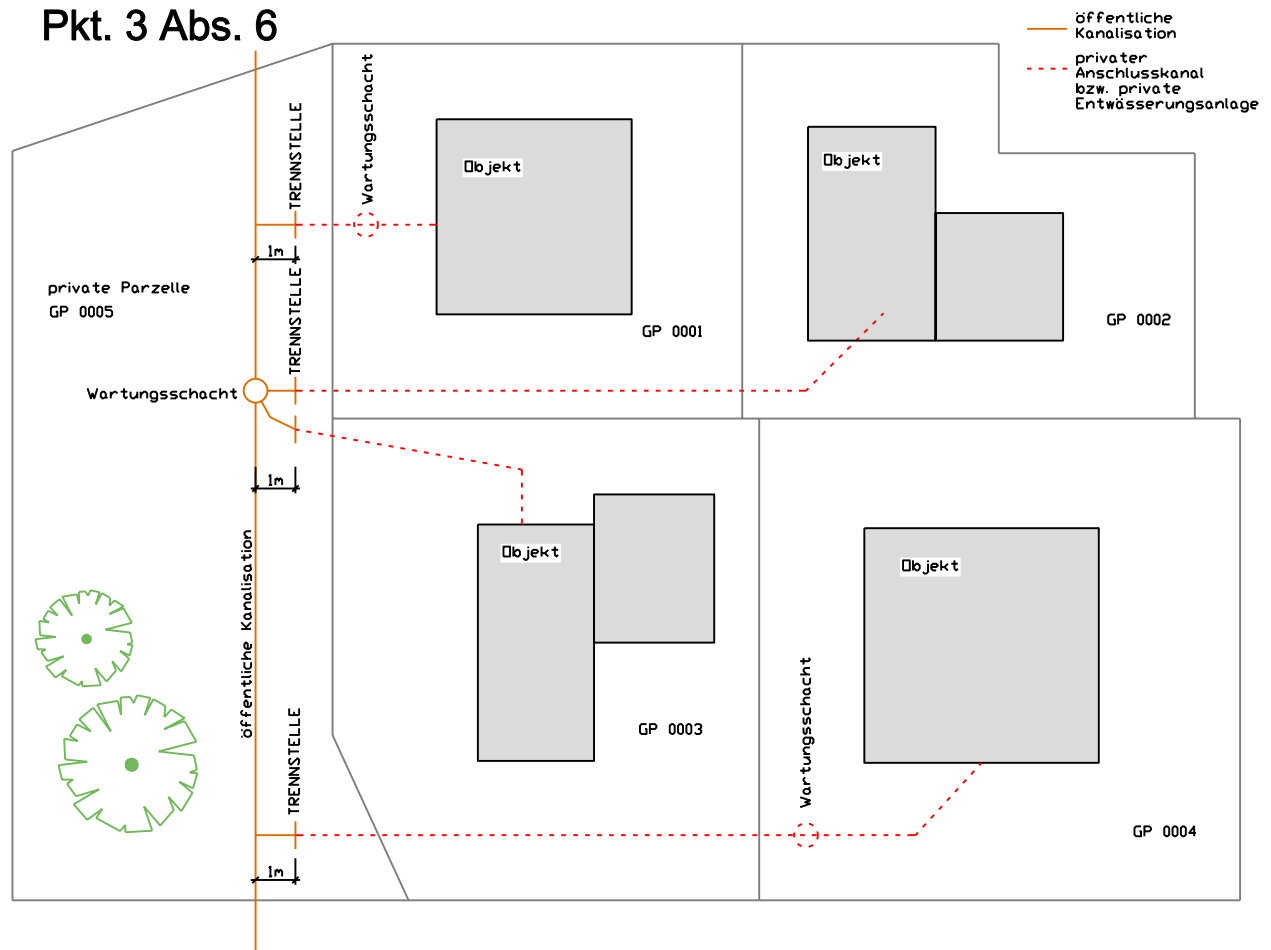
Bgm. Dr. Stephan Opperer

Pkt. 3 Abs. 5

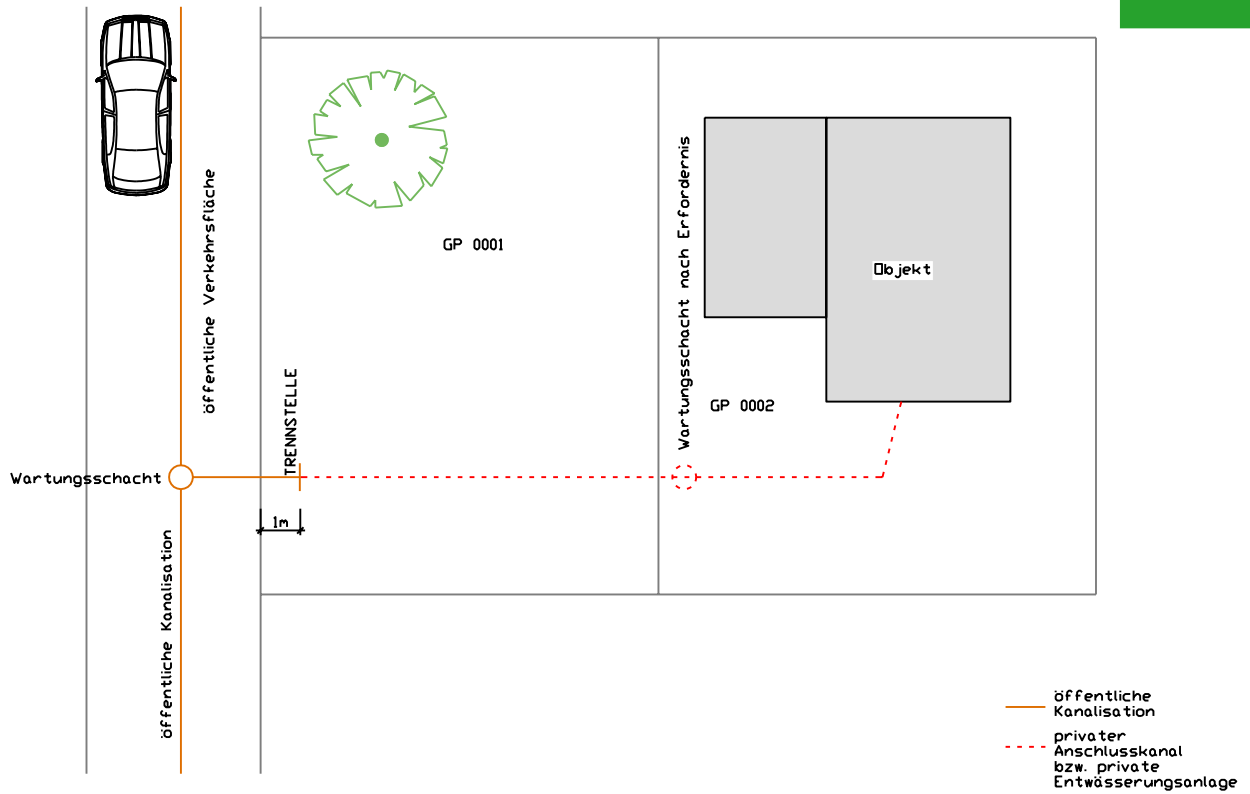


Gemeindewerke Telfs GesmbH GD

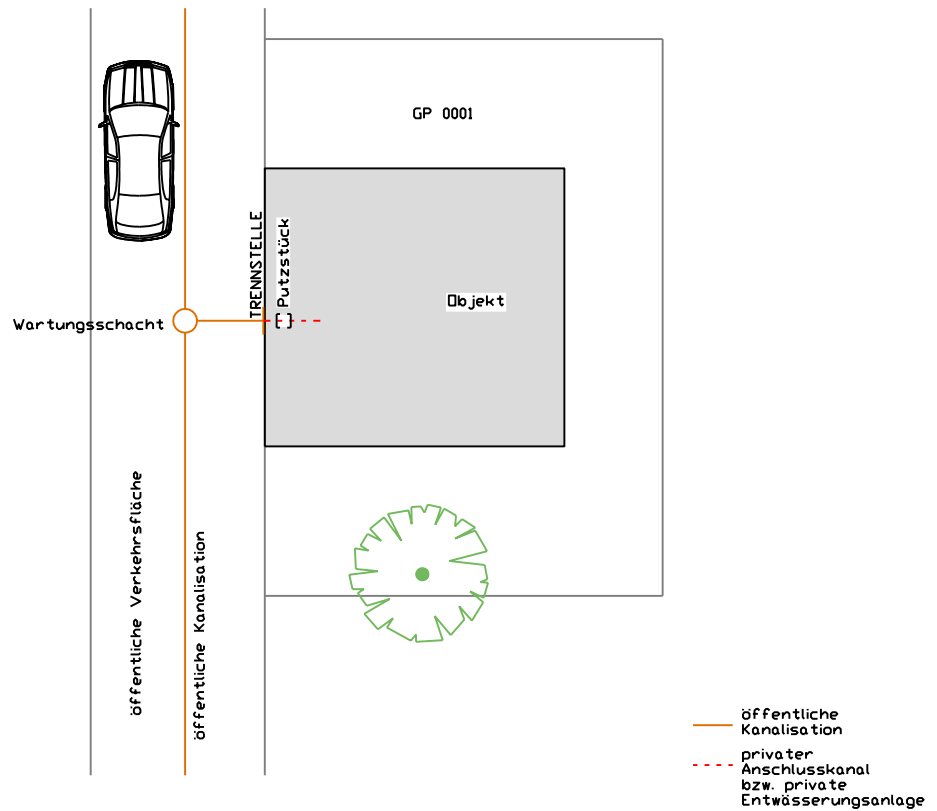
Pkt. 3 Abs. 6



Gemeindewerke Telfs GesmbH GD



Gemeindewerke Telfs GesmbH GD



Gemeindewerke Telfs GesmbH GD